

ANHANG ZUM PROGRAMMHANDBUCH

vom Begleitausschuss am 25.05.2020 genehmigt



Vorwort: Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf das Programm	2
1. Auswirkung auf das Verfahren zur Übermittlung von Unterlagen	3
2. Auswirkung auf das öffentliche Auftragswesen	4
3. Auswirkung auf die Förderfähigkeit der Ausgaben und auf die Meldung der Projektoutputs	5
3.1. Getätigte Ausgaben für Maßnahmen, die nicht umgesetzt werden konnten	5
3.2. Schwierigkeiten des Nachweises von Projekt-Outputs und beim Erreichen der Zielwerte in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie	6
3.3. Fristen für die Einreichung der Projektauszahlungsanträge	6
4. Auswirkung auf das Verfahren zur Projektänderung	8
4.1. Vereinfachtes Verfahren für Projekte und Kleinprojekte, deren ursprünglicher Realisierungszeitraum im Zeitraum vom 12.03.2020 bis zum 31.07.2020 endet	8
4.2. Verfahren für Projekte und Kleinprojekte, deren Realisierungszeitraum nach dem 31.07.2020 endet	9

Vorwort: Auswirkungen der Covid-19 Pandemie auf das Programm

Die derzeitige Situation im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie, die einen Akt höherer Gewalt darstellt, hat Auswirkungen auf die Umsetzung des Programms INTERREG Oberrhein und insbesondere auf die in der Umsetzung oder Beantragung befindlichen Projekte und Kleinprojekte.

Die Träger der laufenden Projekte und Kleinprojekte, deren Umsetzung stark von der Pandemie beeinträchtigt wird, sehen sich zahlreichen Fragen gegenüber. Diese Fragen stellen sich mit besonderer Dringlichkeit bei Vorhaben, deren Realisierungszeitraum im ersten Halbjahr 2020 endet.

Um die negativen Auswirkungen der Pandemie auf die Ausarbeitung und die Umsetzung von Projekten und Kleinprojekten möglichst gering zu halten, haben die Verwaltungsbehörde und die Programmpartner, in Abstimmung mit nationalen Stellen und der Europäischen Kommission, die Initiative ergriffen, um spezifische Verfahren und Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben in Zusammenhang mit der Pandemie einzurichten.

Zielsetzung der Verwaltungsbehörde und der Programmpartner ist es, angemessene Lösungen zu finden, um den Begünstigten zu ermöglichen, ihre Projekte und Kleinprojekte erfolgreich umzusetzen.

Zu diesem Zweck sind in dem vorliegenden Anhang zum Programmhandbuch die Auswirkungen der Pandemie auf das Programm sowie die spezifischen Ausnahmeregelungen dargestellt, die anstelle einiger der im Programmhandbuch INTERREG Oberrhein enthaltener Bestimmungen während der Dauer der Pandemie vorübergehend Gültigkeit haben.

Der Anhang steht in deutscher und französischer Sprache im Internet-Auftritt des Programms (www.interreg-oberrhein.eu) zum Herunterladen zur Verfügung.

Die in diesem Anhang zum Programmhandbuch niedergelegten abweichenden Regeln gelten rückwirkend ab dem 1. Februar 2020 und behalten ihre Gültigkeit bis zu ihrer Aufhebung durch den Begleitausschuss. Ausgenommen hiervon sind Regelungen, für die in diesem Anhang bereits eine konkrete Befristung angegeben ist.

1. Auswirkung auf das Verfahren zur Übermittlung von Unterlagen

Zusammenhang:

Wegen der derzeitigen Einschränkungen hinsichtlich der Zugänglichkeit von Arbeitsstätten, der Arbeit der Postdienste usw. ist die Ausfertigung von Originalen und deren Übermittlung an die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Sekretariat häufig gar nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Fristen möglich.

Auswirkungen auf die Regelungen des Handbuchs:

Mehrere im Handbuch geregelte Verfahren sehen eine Übermittlung von Originalen als Grundlage für die weitere Bearbeitung durch die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Sekretariat vor. Angesichts der dargestellten Einschränkungen akzeptieren die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Sekretariat vorübergehend:

- die gescannte Version eines unterzeichneten Originals,
- die digitale Version eines Dokuments, das mit einer elektronischen Signatur versehen ist oder
- die digitale Version eines Dokuments, auf dem eine gescannte Unterschrift angebracht wurde.

Diese Regelung gilt nicht für die Ausfertigung von Projektvereinbarungen und Zusatzvereinbarungen zur Projektvereinbarung, für die auch weiterhin die Übermittlung unterzeichneter Dokumente im Original notwendig bleibt.

2. Auswirkung auf das öffentliche Auftragswesen

Zusammenhang:

Aus der sehr raschen Ausbreitung des Covid-19-Erregers ergeben sich eilige Bedürfnisse öffentlicher Auftraggeber bei der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie und zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs der öffentlichen Verwaltung. Hinzu kommt, dass angesichts der derzeitigen Einschränkungen infolge der Pandemie einzelne Unternehmen Schwierigkeiten haben, ihre vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen bereits geschlossener Liefer- und Dienstleistungsaufträge zu erfüllen.

Auswirkungen auf die Regelungen des Handbuchs:

In dem Bemühen, sowohl den Anliegen öffentlicher Auftraggeber als auch denen der Auftragnehmer öffentlicher Aufträge gerecht zu werden, wurden sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch auf nationaler Ebene Klarstellungen und Anpassungen des Rechtsrahmens für das öffentliche Auftragswesen vorgenommen.

Weitere ausführlichere Informationen finden Sie unter:

- Mitteilung vom 1. April 2020 der Europäischen Kommission „Leitlinien der Europäischen Kommission zur Nutzung des Rahmens für die Vergabe öffentlicher Aufträge in der durch die COVID-19-Krise verursachten Notsituation“ (2020/C 108 I/01): [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020XC0401\(05\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020XC0401(05)&from=EN)
- Rundschreiben vom 19. März 2020 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zur Anwendung des Vergaberechts im Zusammenhang mit der Beschaffung von Leistungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2: https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/P-R/rundschreiben-anwendung-vergaberecht.pdf?__blob=publicationFile&v=6
- Rundschreiben vom 20. März 2020 des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz „Vergaberechtliche Erleichterungen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2“: https://mwvlw.rlp.de/fileadmin/mwkel/Abteilung_2/8203/RdSchr_MWVLW_Vergaberecht_Corona-Pandemie_20.03.2020.pdf
- Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 20. März 2020: https://www.akbw.de/fileadmin/download/dokumenten_datenbank/AKBW_Merkblaetter/Corona-Krise/Corona-WM-Schreiben_Dringlichkeitsvergabe_20200401.pdf
- Verordnung vom 25. März 2020 der französischen Staatsregierung sowie ergänzende Informationen des Justitiariats der französischen Wirtschaft- und Finanzministerien: <https://www.economie.gouv.fr/daj/covid-19-et-contrats-publics-de-nouvelles-mesures-de-soutien-aux-entreprises>

Die obengenannten Bestimmungen ergänzen das Kapitel „Öffentliches Auftragswesen“ des Programmhandbuchs. Die anderen Bestimmungen dieses Kapitels bleiben unverändert.

Die Verwaltungsbehörde empfiehlt öffentlichen Auftraggeber, der Dokumentation der während der Covid-19-Pandemie durchgeführten Beschaffungsverfahren besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Inanspruchnahme spezifischer Ausnahmeregelungen, auch bei der Anpassung oder Änderung bereits abgeschlossener Verträge, ist bei der Geltendmachung der betroffenen Ausgaben angemessen zu begründen.

3. Auswirkung auf die Förderfähigkeit der Ausgaben und auf die Meldung der Projektoutputs

Zusammenhang:

Wegen der derzeitigen Einschränkungen infolge der Covid-19-Pandemie (Abstandsgebote, Versammlungsverbote, Ausgangsbeschränkungen, Einreiseverbote, Zugänglichkeit von Arbeitsstätten etc.) können Teile der in den Arbeitsplänen der Projekte vorgesehenen Maßnahmen gar nicht oder nicht in der vorgesehenen Form, im vorgesehenen Umfang oder zum vorgesehenen Zeitpunkt umgesetzt werden.

Auswirkungen auf die Regelungen des Handbuchs:

Daraus ergeben sich Auswirkungen auf die Bestimmungen des Handbuchs:

- zu den Kriterien für die Förderfähigkeit von Ausgaben;
- zu den Fristen für die Meldung von Projektausgaben und erzielten Projektoutputs;
- zur Prüfung der Auszahlungsanträge und zur Auszahlung der Gemeinschaftsmittel.

3.1. Getätigte Ausgaben für Maßnahmen, die nicht umgesetzt werden konnten

Die allgemeinen Grundsätze für die Förderfähigkeit von Ausgaben sind unter Punkt 2 des Kapitels „Kostenplan und Kriterien für die Förderfähigkeit von Ausgaben“ des Programmhandbuchs dargelegt. Dort wird bestimmt, dass nur Ausgaben für Maßnahmen förderfähig sind, die im Kostenplan vorgesehen sind und im Rahmen des Projektes durchgeführt werden. Dem zugrunde liegt insbesondere die Bestimmung des Artikels 125 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung 1303/2013, wonach die Verwaltungsbehörde zu prüfen hat, ob die kofinanzierten Produkte und Dienstleistungen tatsächlich geliefert bzw. erbracht wurden.

Abweichend hiervon gelten in den folgenden Fällen spezifische Bestimmungen:

- a) Spezifische Bestimmungen für Ausgaben, die im Rahmen des Projektes vor dem Beginn der durch die Pandemie bedingten Einschränkungen entstanden sind, für die aber Produkte und Dienstleistungen nicht tatsächlich geliefert bzw. erbracht wurden, weil die entsprechenden Maßnahmen (Veranstaltungen, Dienstreisen, Sitzungen usw.) abgesagt wurden

Zunächst einmal obliegt es dem Begünstigten, alles in seiner Macht Stehende zu unternehmen, um eine Rückerstattung der entstandenen Ausgaben zu erwirken (sei es bei dem Dienstleister oder Lieferanten, sei es durch eine Ausfallversicherung). Ist eine Rückerstattung nicht möglich, können die entsprechenden Ausgaben als förderfähig betrachtet werden, insofern zusätzlich zu den üblichen Belegen die folgenden Nachweise eingereicht werden:

- Nachweis über den erfolglosen Versuch, die entstandenen Ausgaben zurückerstattet zu bekommen, Schriftverkehr mit dem Dienstleister oder Lieferanten, nicht umtauschbare Fahrscheine usw.;
- Aussagekräftige Unterlagen zu der Absage von Veranstaltungen und/oder zu den jeweiligen Einrichtungen oder den zuständigen lokalen oder nationalen Behörden Regelungen (Verordnungen, Dienstanweisungen usw.).

Für Ausgaben, die im Rahmen des Projektes nach dem Beginn der durch die Pandemie bedingten Einschränkungen getätigt werden, sind seitens der Begünstigten angemessene Vorkehrungen für den Fall der nicht möglichen Durchführung der mit den Ausgaben zusammenhängenden Maßnahmen zu treffen (z.B. durch entsprechende Rücktrittsklauseln im Falle der Stornierung von Bestellungen).

b) Besondere Bestimmungen für Personalkosten

Förderfähig und Grundlage für die Ermittlung der förderfähigen Personalkosten sind ausschließlich Lohn- bzw. Gehaltskosten oder Vergütungen zuzüglich des Arbeitgeberanteils an den Sozialabgaben. Vom Begünstigten sind geeignete Unterlagen einzureichen, die die von seiner Einrichtung in Zusammenhang mit der Pandemie getroffenen Regelungen darstellt (Kurzarbeit, Telearbeit, Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen usw.), die der Verwaltungsbehörde zum Zeitpunkt der Ausgabenprüfung die Ermittlung der tatsächlich vom Arbeitgeber getragenen Personalkosten erlaubt.

Hinsichtlich der verschiedenen Methoden zur Geltendmachung der Personalkosten empfiehlt die Verwaltungsbehörde, die ursprünglich ausgewählten Methoden auch für den Zeitraum der Gültigkeit der in Zusammenhang mit der Pandemie getroffenen Regelungen beizubehalten. Im Einzelnen gilt für die verschiedenen Methoden:

- Methode 1: keine spezifischen Bestimmungen.
- Methode 2: keine spezifischen Bestimmungen. Die für das Projekt aufgewendeten (und die nicht für das Projekt aufgewendeten) Arbeitsstunden werden unabhängig davon, ob sie an der Arbeitsstelle oder per Telearbeit erbracht wurden, in die Timesheets eingetragen.
- Methode 3A:
 - Für Personen, die ausschließlich für das Projekt arbeiten, gelten keine spezifischen Bestimmungen. Dessen ungeachtet gelten für den Fall, dass nur eine reduzierte Arbeitszeit geleistet wird, nur die tatsächlich vom Arbeitgeber getragenen Personalkosten als förderfähig.
 - Für Personen, die einen festen prozentualen Anteil ihrer Arbeitszeit im Rahmen des Projekts erbringen, wird davon ausgehend, dass entstandene Verzögerungen nach Aufhebung der in Zusammenhang mit der Pandemie getroffenen Regelungen nachgearbeitet werden um die Maßnahmen des Arbeitsplans umzusetzen und die Projektziele zu erreichen, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung empfohlen, die ursprünglichen Prozentsätze beizubehalten. Dessen ungeachtet gelten für den Fall, dass nur eine reduzierte Arbeitszeit geleistet wird, nur die tatsächlich vom Arbeitgeber getragenen Personalkosten als förderfähig.
- Methode 3B: Die für das Projekt aufgewendeten (und die nicht für das Projekt aufgewendeten) Arbeitsstunden werden unabhängig davon, ob sie an der Arbeitsstelle oder per Telearbeit erbracht wurden, in die Timesheets eingetragen. Zu beachten ist hierbei, dass die theoretische Gesamtzahl an Arbeitsstunden, die als Grundlage für die Bestimmung des Betrags, der geltend gemacht wird, dient, ggf. anzupassen ist (etwa im Falle einer durch Kurzarbeit reduzierten Arbeitszeit).

3.2. Schwierigkeiten des Nachweises von Projekt-Outputs und beim Erreichen der Zielwerte in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie

In dem Fall, dass ein Begünstigter aus Gründen in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie die gesetzten Zielwerte nicht erreicht und bis zum Projektabschluss nicht mehr erreichen kann, wird die Verwaltungsbehörde, auf Grundlage entsprechender Erläuterungen durch den Begünstigten im Outputbericht und im Projektabschlussbericht, Kulanz walten lassen.

3.3. Fristen für die Einreichung der Projektauszahlungsanträge

Begünstigte, die angesichts der aktuellen Situation Probleme haben, die Fristen für die Einreichung der Projektauszahlungsanträge einzuhalten, sind gehalten, dies der zuständigen

Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter bei der Verwaltungsbehörde mitzuteilen und mit ihr oder ihm nach geeigneten Lösungen zu suchen.

4. Auswirkung auf das Verfahren zur Projektänderung

Zusammenhang:

Bei der Verwaltungsbehörde sind seitens der Träger von Projekten und Kleinprojekten zahlreiche Änderungsanträge zu ihren Vorhaben eingegangen. Sie zielen im Wesentlichen auf die Verlängerung des Realisierungszeitraums ab, insbesondere wegen der besonderen Umstände in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie (Ausgangsbeschränkungen, Versammlungsverbote, Reiseverbote, Zugänglichkeit von Arbeitsstätten usw.).

Auswirkung auf die Regelungen des Handbuchs:

Abweichend von den Bestimmungen im Kapitel „Projektänderungen“ des Programmhandbuchs hat die Verwaltungsbehörde spezifische Verfahren zur Behandlung von Anträgen auf Projektverlängerung in Verbindung mit der Covid-19-Pandemie eingerichtet.

4.1. Vereinfachtes Verfahren für Projekte und Kleinprojekte, deren ursprünglicher Realisierungszeitraum im Zeitraum vom 12.03.2020 bis zum 31.07.2020 endet

a) Antrag auf Projektänderung

Der Antrag muss vor dem Ende des ursprünglichen Realisierungszeitraums des Projekts oder Kleinprojekts per E-Mail an die Verwaltungsbehörde gerichtet werden. Dieser Antrag muss:

- vom Projektträger oder vom Kleinprojektträger auf Französisch oder auf Deutsch verfasst und in Kopie an alle Partner gesendet werden;
- den Hinweis enthalten, dass der Verlängerungsantrag von allen Partnern des Projekts oder des Kleinprojekts unterstützt wird;
- das neue Enddatum für den Realisierungszeitraum enthalten. Angesichts der Ungewissheit bezüglich der Dauer der Covid-19-Pandemie empfiehlt die Verwaltungsbehörde, die betroffenen Projekte bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern. Für Kleinprojekte kann eine darüber hinaus gehende Verlängerung beantragt werden, insbesondere wenn im Rahmen eines Kleinprojekts vorgesehene Veranstaltungen, die in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie verschoben werden müssen, einen saisonalen Charakter aufweisen;
- möglichst detaillierte Angaben zu den Auswirkungen der Pandemie auf die Umsetzung des Projekts oder des Kleinprojekts und die im Arbeitsplan vorgesehenen Maßnahmen sowie zu den Gründen enthalten, die die Partner des Projekts dazu veranlassen, eine Verlängerung des Realisierungszeitraums zu beantragen. Darüber hinaus sollte soweit möglich angegeben werden, innerhalb welcher neuen Zeiträume die betroffenen Projektmaßnahmen durchgeführt werden sollen.

Die Verlängerung der von der Covid-19-Pandemie betroffenen Projekte oder Kleinprojekte erfolgt bei unverändertem Projektbudget. Die Projektverlängerung erlaubt lediglich eine zeitliche Verschiebung der betroffenen Projektmaßnahmen. Folglich ist es nicht notwendig, dem Antrag auf Projektverlängerung einen geänderten Kosten- oder Finanzierungsplan beizufügen.

Mit der Verlängerung des Realisierungszeitraums geht keine Erhöhung des EFRE-Förderbetrags einher. Anerkannt werden lediglich solche Kosten, die sich aus den ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen ergeben, aufgrund der Auswirkungen der Pandemie aber nicht in den vorgesehenen Zeiträumen durchgeführt werden konnten. Sollten an dem Projekt weitere Änderungen, die über die dargestellte Verlängerung des Realisierungszeitraums bei unverändertem Kostenplan hinausgehen, notwendig sein, sind diese gesondert zu beantragen.

Den Projektträgern oder den Kleinprojektträgern wird empfohlen, sich mit ihren Kofinanzierungspartnern bzgl. der möglichen Auswirkungen der Verlängerung auf die Auszahlung an nationalen Kofinanzierungsmittel abzustimmen, um insbesondere im Falle einer Verlängerung bis zum Jahresende Schwierigkeiten bei der Auszahlung der Schlussrate zu vermeiden.

b) Zeitplan für die Prüfung der Anträge

Die Anträge auf Projektverlängerung in Verbindung mit der Covid-19-Pandemie werden geprüft:

- im Falle von Projekten: durch den Begleitausschuss anlässlich des schriftlichen Beschlussverfahrens vom 11. bis zum 25. Mai 2020 oder anlässlich seiner Sitzung am 25. Juni 2020 und
- im Falle von Kleinprojekten: durch den Lenkungsausschuss anlässlich einer seiner beiden Sitzungen am 28. Mai 2020 oder am 9. Juli 2020.

Die im Kapitel „Projektänderungen“ des Programmhandbuchs genannten Fristen für die Einreichung und Prüfung von Anträgen auf Projektänderung finden in dem hier beschriebenen Verfahren keine Anwendung.

c) Fortgang des Verfahrens

Abweichend vom üblichen Verfahren und um die Begünstigten der Projekte und Kleinprojekte bei der Umsetzung ihrer Vorhaben nicht weiter zu behindern macht die so vorgenommene Verlängerung des Realisierungszeitraums nicht den Abschluss einer von allen Projektbeteiligten zu unterzeichnenden Zusatzvereinbarung zur Projektvereinbarung notwendig. Die Entscheidung über die Verlängerung des Realisierungszeitraums wird dem Projektträger lediglich per Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt.

4.2. Verfahren für Projekte und Kleinprojekte, deren Realisierungszeitraum nach dem 31.07.2020 endet

a) Projekte

Träger von Projekten, bei denen aus Gründen in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie eine Verlängerung des Realisierungszeitraums notwendig wird, sind gehalten, sich möglichst umgehend mit der zuständigen Mitarbeiterin oder dem zuständigen Mitarbeiter bei der Verwaltungsbehörde in Verbindung zu setzen. Die Verwaltungsbehörde prüft und bearbeitet die Anträge gemäß dem im Kapitel „Projektänderungen“ des Programmhandbuchs beschriebenen Verfahren.

b) Kleinprojekte

Für Kleinprojekte, die einer Projektverlängerung in Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie bedürfen und deren Realisierungszeitraum nach dem 31.07.2020 endet, kommt das selbe Verfahren zur Anwendung wie für Kleinprojekte, deren Realisierungszeitraum vor dem 31.07.2020 endet, mit Ausnahme der Bestimmungen zum Abschluss einer Zusatzvereinbarung zur Projektvereinbarung.